

Antrag Nr.



**Fraktion im Rat der Stadt Essen**

An den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Integration  
Herrn Martin Schlauch

Kopstadtplatz 13,  
45127 Essen  
Telefon (02 01) 24 76 41 3  
Fax (02 01) 24 76 41 9  
E-Mail info@gruene-fraktion-essen.de

01.09.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Integration	01.09.2020	Kenntnisnahme

**TOP 20: Mitteilungen und Anfragen - hier: Situation von Menschen in Alten- und Pflegeeinrichtungen (Neudruck)**

Sehr geehrter Herr Schlauch,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet um Beantwortung folgender Fragen zur Situation von Menschen in Alten- und Pflegeeinrichtungen:

- 1 a.) **Wie viele Quarantäne-Anordnungen gab es seit dem 19.06.2020 (Inkrafttreten der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales CoronaAVPflegeundBesuche) für Bewohner/innen in den Essener Pflegeheimen?**
- b.) **Von welcher Dauer war die jeweils angeordnete Quarantäne?**
- c.) **Wie viele Quarantänen sind durch die jeweilige Einrichtung intern durchgeführt worden und wie viele wurden durch das Gesundheitsamt angeordnet?**
- d.) **Gab es Quarantänen gegen den Willen der Betroffenen?**
- e.) **Wenn ja, inwiefern wurden die Anforderungen von Artikel 104 Abs. 1, 2 GG eingehalten?**
- f.) **Wie viele Quarantänen lassen sich darauf zurückführen, dass die Personen nicht oder erst sehr spät getestet wurden?**
2. **Gibt es neben den Vorgaben der CoronaAVPflegeundBesuche weitere Besuchseinschränkungen seitens der Einrichtungen, wie etwa eine vorherige telefonische Anmelde- und Terminvereinbarungspflicht?**
3. **Teilen Sie die Auffassung, dass über die CoronaAVPflegeundBesuche hinausgehende Besuchseinschränkungen auch ausweislich der eindeutigen Einleitung der CoronaAVPflegeundBesuche rechtswidrig sind?**
4. **Ist beabsichtigt, nach §15 Abs. 2 WTG (Wohn- und Teilhabegesetz) auf das Unterlassen unzulässiger Besuchsbeschränkungen und Quarantänen im Rahmen einer anlassbezogenen Prüfung hinzuwirken?**
5. **Gibt es eine Auswertung der Konzepte hinsichtlich voneinander abweichender Rege-**

lungen? Falls ja: Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung im Hinblick auf eine besuchsfreundliche Regelung?

**6. Gab es seitens der Verwaltung Beratung, Hinweise oder auch Anweisungen, Konzepte ggf. anzupassen? Falls ja, bitte erläutern.**

**Begründung:**

Nach Rückmeldungen aus einigen Pflegeheimen werden die Bewohner/innen nach einer Neuaufnahme oder Rückkehr aus dem Krankenhaus öfters für längere Zeit isoliert ohne dass ein Covid-19-Test durchgeführt wurde. Die einschlägige Allgemeinverfügung (CoronaAVPflegeundBesuche) verweist auf die jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI. Diese besagen, dass eine Infektion nach Neuaufnahmen nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn diese nach einer Isolation von 10 Tagen und Symptomfreiheit negativ getestet werden.

Diese Quarantäne ist ein schwerwiegender Eingriff und hat gerade für diese Menschen zum Teil schwere psychische und körperliche Folgen. Diese Menschen können sich dagegen in keiner Weise wehren und sind von der Entscheidung der Heimleitung abhängig, die ihrerseits unter schwierigen Bedingungen Regelungen finden und umsetzen muss, die allen Beteiligten gerecht werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Müller-Hechfellner